

Ort, Datum:

Salzburg, 16.3.2021

Zahl:

405-3/809/1/2-2021

Betreff:

AF, ...; Mobilfunksende- und Empfangsanlage in X.; Zurückweisung eines Nachbarantrags auf Erlassung baupolizeilicher Maßnahmen –
Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Thomas Thaller über die Beschwerde von Herrn AB, ..., gegen den Bescheid des Bau- und Raumplanungsausschusses der Gemeinde X. vom 5.1.2021, Zahl ..., (mitbeteiligte Partei: AF, ...

zu R e c h t:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang:

Mit Eingabe an den Bürgermeister der Gemeinde X. als Baubehörde 1. Instanz (im Folgenden: Bürgermeister) vom 1.5.2020 (eingelangt am 6.5.2020) beantragte der Beschwerdeführer gemäß § 16 Abs 6 Salzburger Baupolizeigesetz (BauPolG) hinsichtlich der Mobilfunksendeanlage auf dem Dach des Gebäudes K., M.weg aa, Grundstücksnummer .../3, KG X., die Erlassung baupolizeilicher Maßnahmen gemäß § 20 Abs 7 BauPolG. Die Mobilfunksendeanlage sei in letzter Zeit durch zusätzliche Antennen aufgerüstet und offensichtlich auch mit einer neuen Funktechnik ausgestattet worden. Dadurch sei die Nutzung der baulichen Anlagen (Antennentragsmast) immissionsträchtiger geworden und werde er gemäß § 22 Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015) durch die ausgehende erhöhte Strahlung in seinem subjektiv-öffentlichen Recht des Gesundheitsschutzes verletzt.

Dies sei seines Erachtens als bewilligungspflichtige Maßnahme gemäß § 2 Abs 1 Z 4 Bau-PolG zu qualifizieren und vermute er, dass eine diesbezügliche baubehördliche Bewilligung bisher nicht erteilt worden sei. Die gegenständliche Mobilfunksendeanlage sei baubehördlich gleich wie eine sonstige gewerbliche Betriebsanlage zu behandeln. Nachdem die Immissionen, die von der Verwendung der hochbaulichen Anlagen ausgehen, für die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte maßgebend seien, sei er nach einer näher angeführten VwGH Judikatur als Nachbar von der Mobilfunkstrahlung betroffen. Mit Sicherheit fehle eine Widmungsbewilligung der Baubehörde für den Bauplatz unter Berücksichtigung der Flächenwidmung. Die Flächenwidmungskonformität sei mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen und baubehördlich zu bewilligen. Der Antennentragmast sei auf dem Dach eines Gebäudes und die dazu gehörende Systemtechnik im Dachraum untergebracht. Für diese Nutzungsänderung von Teilen des Gebäudes sei eine Baubewilligung einzuholen und ihm als betroffener Nachbar die Parteistellung einzuräumen. Er verlange daher, dass ein Baubewilligungsverfahren zur Bewilligung der nachträglichen Aufrüstung der Sendeanlage durchgeführt werde, in welchem ihm die Parteistellung zur Geltendmachung seiner subjektiven-öffentlichen Rechte eingeräumt werde. Dabei wäre die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes durch ein betriebstypologisches Gutachten festzustellen, wobei er als Widnungsmaß die Einhaltung der in der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 angeführten Vorsorgewerte an seiner Grundgrenze fordere. Sollten diese Vorsorgewerte nicht eingehalten werden können, dann sei der Bauplatz aufgrund der Abstandsregelung für die Errichtung des Vorhabens ungeeignet oder seien durch Vorschriften entsprechende Maßnahmen vorzusehen, damit die Vorsorgewerte eingehalten werden.

Nach Einlangen des Antrags des Beschwerdeführers forderte der Bauamtsleiter der Gemeinde X. über den Senderkataster vom Anlagenbetreiber nähere Informationen zur gegenständlichen Mobilfunkanlage ein. Daraufhin übermittelte am 14.5.2020 ein Mitarbeiter der mitbeteiligten Partei Pläne der gegenständlichen Sende- und Empfangsanlage (...) und teilte mit, dass es sich um eine Antennenanlage im Sinne des § 2 Abs 2 Z 21 Bau-PolG handle und diese demnach genehmigungsfrei sei, weshalb es dazu keine Bewilligungsunterlagen gebe.

Mit (formlosen) Schreiben vom 18.5.2020 teilte der Bauamtsleiter sodann dem Beschwerdeführer mit, dass die gegenständliche Mobilfunksendeanlage nach Rücksprache mit dem Bauamtssachverständigen bewilligungsfrei sei, was er sich unter anderem vom Betreiber bestätigen habe lassen. Aus diesem Grund könne ihm kein subjektiv öffentliches Recht zugesprochen werden.

Mit Eingabe an den Bürgermeister vom 20.5.2020 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er diese formlose Erledigung über seinen Antrag vom 1.5.2020 nicht zur Kenntnis nehme und eine bescheidmäßige Erledigung verlange, damit er seine Rechtsmeinung im Instanzenzug geltend machen könne.

Mit Bescheid vom 21.8.2020 wies der Bürgermeister nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen die Anträge des Beschwerdeführers vom 1.5.2020 und 20.5.2020 mangels Parteistellung als unzulässig zurück. Sie begründete die Zurückweisung zusammengefasst damit, dass die gegenständliche auf dem First des Hauses M.weg aa angebrachte Mobilfunkantennenanlage, nach den von der mitbeteiligten Partei vorgelegten Planunterlagen die Dachhaut des Gebäudes um weniger als 2 m überrage und daher gemäß § 2 Abs 2 Z 21 BauPolG keiner Baubewilligung bedürfe. Der Beschwerdeführer habe nicht die Einhaltung von Abstandsvorschriften nach den baupolizeilichen Bestimmungen, sondern nach strahlenschutzrechtlichen Richtlinien eingefordert. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung seiner subjektiv-öffentlichen Rechte durch die von der Mobilfunksendeanlage ausgehende elektromagnetische Strahlung und die von ihm eingeforderte Einhaltung der strahlenschutzrechtlichen Abstandsregeln sei nach der Rechtsprechung von der Bundeskompetenz „Fernmeldewesen“ umfasst. Es handle sich dabei um keine der Landeskompetenz „Baurecht“ zuzuordnenden Gesichtspunkte. Der Beschwerdeführer habe weder nach § 16 Abs 6 BauPolG noch im baupolizeilichen Verfahren nach § 20 BauPolG Antrags- und Parteienrechte.

Der Beschwerdeführer brachte gegen den Bescheid vom 21.8.2020 mit bei dem Bürgermeister eingebrachten Schriftsatz vom 3.9.2020 ein als „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg“ bezeichnetes Rechtsmittel ein, das er nach Hinweis über den innergemeindlichen Instanzenzug in der Gemeinde X., rechtzeitig auf eine Berufung abänderte. Inhaltlich führte er in seinem Rechtsmittel (zusammengefasst) aus, dass es sich gegenständlich nicht um die Neuerrichtung einer Antennenanlage, sondern um eine sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 4 BauPolG handle und dadurch auch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes gemäß § 2 Abs 1 Z 5 BauPolG vorliege, wobei ihm auch in diesem Verfahren Parteistellung zukäme. Da er in den Vorprüfungsverfahren keine Parteistellung habe, könne er die Widmungskonformität des Bauplatzes im Hauptverfahren einwenden. Diese sei bei jeder Neuerrichtung oder Änderung der Betriebsanlage durch ein betriebstypologisches Gutachten festzustellen. Seine subjektiv-öffentlichen Rechte des Gesundheitsschutzes seien von ihm nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht worden.

Mit Bescheid (Berufungsentscheidung) vom 5.1.2021 wies der Bau- und Raumplanungsausschuss der Gemeinde X. (im Folgenden: belangte Behörde) nach Beschlussfassung in der Ausschusssitzung vom 16.12.2020 die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters vom 21.8.2020 als unbegründet ab. Sachverhaltsmäßig stellte die belangte Behörde ergänzend fest, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Grundstücks .../www KG X., AE aa, X., sei. Die von ihm beantragten baupolizeilichen Maßnahmen würden eine auf Grundstück .../3 (Widmung „Kerngebiet“) – dieses sei etwa 240 m Luftlinie von seinem Grundstück entfernt – errichtete Antennenanlage auf dem Haus M.weg aa betreffen. In ihren rechtlichen Ausführungen verwies die belangte Behörde auf die Ausführungen der Baubehörde 1. Instanz und brachte im Wesentlichen ergänzend vor, dass die gegenständliche Antennenanlage am Dach des Hauses M.weg aa aufgrund ihrer laut den erhobenen Planunterlagen vom Bausachverständigen

festgestellten Höhe unter 2 m gemäß § 2 Abs 2 Z 21 BauPolG nicht baubewilligungspflichtig sei und deshalb eine Änderung dieser Antennenanlage auch keine bescheidwidrige oder nicht bewilligte Ausführung nach § 16 Abs 6 BauPolG darstellen könne. Wegen der fehlenden Bewilligungspflicht wäre eine Erlassung von baupolizeilichen Anordnungen nicht möglich und wäre selbst der Antrag eines grundsätzlich antragslegitimierten Nachbarn als unberechtigt abzuweisen gewesen. Der Beschwerdeführer sei dagegen aufgrund der Entfernung seiner Liegenschaft zum gegenständlichen Grundstück von ca. 240 m weder Nachbar im Sinne des 7 Abs 1 Z 1 BauPolG noch im Sinne des § 16 Abs 6 BauPolG. Zur vom Beschwerdeführer unter Hinweis auf eine VwGH Judikatur eingeforderten „betriebstypologischen Prüfung“ führte die belangte Behörde aus, dass die von ihm zitierte Judikatur die Rechtslage in anderen Bundesländern betreffe und für Salzburg in § 30 Abs 9 ROG 2009 eine abweichende Gesetzeslage gelte, wonach ausgenommen in den Kategorien Reines Wohngebiet und Zweitwohnungsgebiet bei Beurteilung der Widmungskonformität auf den konkreten Betrieb und nicht auf den Betriebstypus abzustellen sei. Bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen fehle es jedoch an der rechtlichen Grundlage für die Prüfung der Widmungskonformität.

Mit Schriftsatz vom 6.2.2021 erhob der Beschwerdeführer dagegen eine fristgerechte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg (im Folgenden: Verwaltungsgericht), in der er Rechtswidrigkeit durch die Entscheidung einer unzuständigen Behörde, durch die Annahme eines unrichtigen Sachverhaltes, sowie durch die Anwendung unrichtiger gesetzlicher Bestimmungen geltend machte. Zur eingewendeten Unzuständigkeit brachte er vor, dass die Gemeindevertretung mit dem Beschluss vom 16.4.2014 rechtswidrig für den Vollzug des BauPolG eine 2. Instanz geschaffen habe, die in den Gesetzen selbst nicht vorgesehen sei, weshalb der Bescheid von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sei und zu beheben wäre. Inhaltlich führte er (zusammengefasst) aus, dass es sich gegenständlich um eine gemäß § 2 Abs 1 Z 4 BauPolG bewilligungspflichtige Änderung an Bauten und technischen Einrichtungen handle, wobei seiner Ansicht neuerlich die Widmungskonformität des Bauplatzes mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen sei. Zu seiner Parteistellung führte er aus, dass die Nachbarschaft nach der Entscheidung des VwGH vom 14.2.1978, GZ 1518/77, soweit gehe, wie die Strahlung der Mobilfunkanlage schädlich wirke. Er sei nur dann kein Nachbar, wenn mittels eines betriebstypologischen Gutachtens nachgewiesen werde, dass an seiner Grundgrenze die Vorsorgewerte laut der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 eingehalten werden. Bis zu diesem Nachweis habe er Parteistellung und sei berechtigt einen baupolizeilichen Antrag zu stellen. Er führte sodann ausführlich aus, warum er die kompetenzrechtliche Auslegung der belangten Behörde nicht teile und warum er davon ausgehe, dass die Mobilfunkstrahlung über den Gesichtspunkt örtliche Raumplanung bei der Bauplatzerklärung zu berücksichtigen sei. Zur Ausnahmeregel des § 2 Abs 2 Z 21 BauPolG vertrete er die Rechtsansicht, dass diese sich nur auf Empfangsantennen und nicht auf Sendeantennen, wie im vorliegenden Sachverhalt, beziehe. Er beantrage, dass seiner Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben werde, sowie dass seinen Anträgen stattgegeben und der Baubehörde 1. Instanz angeordnet werde, die beantragten baupolizeilichen Maß-

nahmen einzuleiten. Zur Klärung noch gegenteiliger Sach- und Rechtsfragen beantrage er eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist mit einem 2/3 Anteil Miteigentümer des Grundstückes .../www KG X. (Liegenschaft AE bb in X.). Die gegenständliche von der AF betriebene Mobilfunkantennenanlage befindet sich auf Grundstück .../3, KG X.. Sie ist am Giebel des dortigen Hauses M.weg aa angebracht und weist von der Dachhaut eine Höhe von weniger als 2 m auf. Die Entfernung der Mobilfunkantennenanlage zum Grundstück des Beschwerdeführers beträgt ca. 295 m. Ein Antrag auf baubehördliche Bewilligung der Mobilfunkantennenanlage wurde bei der Gemeinde X. nicht gestellt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum Sachverhalt stützen sich auf den mit der Beschwerde vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde (insb. die dort aufliegenden vom Betreiber übermittelten Planunterlagen der Mobilfunkantennenanlage), sowie Einsicht in das Grundbuch und das im Internet frei abrufbare Salzburger Geografische Informationssystem SAGIS. Außer Streit steht, dass für die gegenständliche auf dem Gebäude M.weg aa angebrachte Mobilfunkantennenanlage bzw. die vom Beschwerdeführer behauptete Änderung der Antennenanlage ein Ansuchen um baubehördliche Bewilligung bei der Gemeinde X. nie eingebracht wurde. Die Feststellungen zur Miteigentümerschaft des Beschwerdeführers am Grundstück .../www ergeben sich durch Einsicht in das Grundbuch. Laut Grundbuch (EZ ..., KG X.) handelt es sich bei diesem Grundstück – entgegen der Sachverhaltsannahme der belangten Behörde – aber nicht um die Liegenschaft „AE aa“ (diese betrifft das einem anderen Eigentümer gehörende Grundstück .../vvv), sondern um die davon etwas weiter entfernte Liegenschaft „AE bb“. Nach der vom Verwaltungsgericht über SAGIS durchgeführten Abstandsmessung ist die Entfernung zwischen der gegenständlichen Mobilfunkantennenanlage und der Liegenschaft des Beschwerdeführers noch größer als die von der belangten Behörde angenommenen 240 m, nämlich ca. 295 m.

Rechtliche Beurteilung:

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die im Gemeindeinstanzenzug ergangene Zurückweisung eines Antrags des Beschwerdeführers auf Erlassung baupolizeilicher Maßnahmen in einem Bauverfahren.

Zur Zuständigkeit der belangten Behörde:

Der Beschwerdeführer wendet eine Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über seine Berufung ein, da seiner Ansicht für den Vollzug des BauPolG eine 2. (gemeindeinterne) Instanz (Berufungsbehörde) im Gesetz nicht vorgesehen sei. Dieses Vorbringen ist unbegründet:

Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte wurde vom Salzburger Landesgesetzgeber in § 80 Gemeindeordnung (GdO) 1994 (nunmehr § 45 Abs 1 GdO 2019) für die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Materien des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden der gemeindeinterne Instanzenzug vom Bürgermeister an die Gemeindevertretung mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 zwar grundsätzlich abgeschafft. Der Beschwerdeführer übersieht allerdings, dass in § 99 Abs 3 GdO 1994 (nunmehr § 45 Abs 2 GdO 2019) den Gemeindevertretungen freigestellt wurde, die weitere Ausübung ihrer Funktion als Berufungsbehörde bis 30.6.2014 zu beschließen, wobei das Ergebnis der Beschlüsse in einer Feststellungsverordnung der Landesregierung festgehalten wird (s. die Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung vom 30.9.2014, LGBl Nr. 72/2014 idgF).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde X. hat gemäß § 99 Abs 3 GdO 1994 (nunmehr § 45 Abs 2 GdO 2019) für Verfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde rechtzeitig die Beibehaltung ihrer Funktion als Berufungsbehörde beschlossen, sodass die Gemeinde X. in § 2 der Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung (Aufzählung der Gemeinden, in denen der innergemeindliche Instanzenzug wegfällt) nicht angeführt ist. Weiters hat die Gemeindevertretung X. mit dem angeführten Beschluss vom 16.4.2014 die Agenden der Baubehörde 2. Instanz gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 (nunmehr § 38 Abs 3 GdO 2019) an den Bau- und Raumplanungsausschuss zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung übertragen.

Die belangte Behörde war daher zuständig über die Berufung des Beschwerdeführers gegen den in einer Baurechtsangelegenheit – somit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – ergangenen Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters vom 21.8.2020 zu entscheiden. Das Beschwerdevorbringen zur Unzuständigkeit der belangten Behörde geht somit ins Leere.

Zum inhaltlichen Beschwerdevorbringen:

Im verfahrenseinleitenden Antrag vom 1.5.2020 beantragte der Beschwerdeführer als Nachbar hinsichtlich einer – seiner Ansicht baurechtlich konsenslos erfolgten – Änderung einer am gegenständlichen Gebäude angebrachten Mobilfunkantennenanlage gemäß § 16 Abs 6 BauPolG die Erlassung von baupolizeilichen Maßnahmen gemäß § 20 Abs 7 BauPolG, wobei er eine baubehördliche Bewilligungspflicht dieser Anlagenänderung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 und weiters auch eine Bewilligungspflicht von Teilen des Gebäudes gemäß § 2 Abs 1 Z 5 BauPolG annimmt.

Das Verwaltungsgericht kann im vorliegenden Sachverhalt beim Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen für die von ihm behauptete Parteistellung als Nachbar im

beantragten baupolizeilichen Auftragsverfahren bzw. auch in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren nicht erkennen.

Die Nachbarparteistellung im Baubewilligungsverfahren ist in § 7 Abs 1 Z 1 BauPolG, die im baupolizeilichen Auftragsverfahren in § 7 Abs 5 BauPolG taxativ geregelt. Der Salzburger Landesgesetzgeber sieht darin eine Parteistellung nur von Nachbarn vor, deren Grundstücke im engeren örtlichen Umfeld der baulichen Maßnahme gelegen sind.

So haben gemäß § 7 Abs 1 Z 1 lit a BauPolG im Baubewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 Z 1 zur Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten nur die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) maßgebenden Höhen der Fronten betragen, eine Parteistellung als Nachbarn. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m³ haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von den Außenwänden weniger als zwei Meter entfernt sind.

Im vom Beschwerdeführer für die gegenständliche Mobilfunksendeanlage geforderten Baubewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 Z 4 BauPolG (sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Standsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 3 Abs 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen) ist wie in einem für derartige Mobilfunkantennen (bei Überschreitung der in § 2 Abs 2 Z 21 BauPolG festgelegten Ausmaße) auch in Betracht kommenden Baubewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 Z 3 BauPolG (Änderung oberirdischen Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt) nach der taxativen Aufzählung in § 7 Abs 1 Z 1 BauPolG eine Nachbarparteistellung nicht vorgesehen.

Bei den im § 2 Abs 1 Z 5 BauPolG angeführten bewilligungspflichtigen baulichen Maßnahmen (Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen) haben die in § 7 Abs 1 Z 1 lit a BauPolG angeführten Personen (des Baubewilligungsverfahrens nach § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG) eine Parteistellung als Nachbarn, sofern die Zweckänderung die im § 9 Abs 1 Z 1 und 2 BauPolG angeführten raumordnungs- und baurechtlichen Voraussetzungen berühren kann.

Gemäß § 7 Abs 5 BauPolG ist im baupolizeilichen Auftragsverfahren gemäß § 16 Abs 1 bis 4 BauPolG (Baueinstellung und Beseitigungsaufträge) der durch Verstoß gegen eine Bestimmung betreffend Abstände zu den Grenzen des Bauplatzes oder zu anderen Bauten in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten (auf Einhaltung der gesetzlichen Nachbarabstände zu seinem Grundstück) verletzte Nachbar Partei. Im baupolizeilichen Auftragsverfahren nach § 20 Abs 7 BauPolG (zur Abstellung einer den Grundsätzen der §§ 17 Abs 9 und 19 Abs 2 BauPolG widersprechenden Benützung von Bauten oder Teilen davon) ist eine Nachbarparteistellung dagegen nicht vorgesehen.

Der Beschwerdeführer, dessen Nachbargrundstück nach den Sachverhaltsfeststellungen von der gegenständlichen Mobilfunkantennenanlage ca. 295 m Luftlinie entfernt ist, würde schon aufgrund der großen Entfernung dieser Anlage zu seinem Nachbargrundstück weder in einem Baubewilligungsverfahren nach § 2 Abs 1 BauPolG noch in einem baupolizeilichen Auftragsverfahren nach § 16 BauPolG gemäß § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 5 BauPolG eine Parteistellung als Nachbar aufweisen (vgl. VwGH 20.1.2010, 2009/06/0126), worauf die belangte Behörde zutreffend hingewiesen hat.

Die vom Beschwerdeführer (unter Verweis auf VwGH 14.2.1978, 1518/77) vertretene Rechtsansicht, dass seine Nachbarparteistellung soweit reiche, wie die Strahlung der Mobilfunksendeanlage schädlich wirke, wird unter Hinweis auf die eindeutige Rechtslage in § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 5 BauPolG nicht geteilt. Das zitierte VwGH-Erkenntnis ist nicht zum Salzburger Baupolizeigesetz, sondern zur (sehr weitreichenden) Regelung der Nachbarparteistellung in der damals geltenden niederösterreichischen Bauordnung (§ 118 Abs 8 NÖ Bauordnung 1976 – vgl. dagegen der nunmehr in § 6 Abs 1 Z 3 NÖ Bauordnung 2014 deutlich enger definierte Nachbarbegriff) ergangen. Diese Judikatur kann daher zur Ableitung einer Nachbarparteistellung des Beschwerdeführers nach der Salzburger Rechtslage in § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 5 BauPolG, die einen derart weiten Nachbarbegriff wie im damals geltenden niederösterreichischen Baurecht nicht vorsieht, nicht übertragen werden.

Im Übrigen begründet auch der vom Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 1.5.2020 geltend gemachte § 22 BauTG 2015 mangels Anführung in der taxativen Aufzählung des § 7a BauPolG keine subjektiv-öffentlichen bautechnischen Nachbarrechte (s. VwGH 6.12.2019, Ra 2019/06/0247, mwN).

Die belangte Behörde hat somit die Berufung gegen den infolge fehlender Parteistellung des Beschwerdeführers ergangenen Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters vom 21.8.2020 zu Recht abgewiesen. Es ist daher auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

In diesem Fall musste daher auch nicht auf das umfangreiche inhaltliche Beschwerdevorbringen zu einer Baubewilligungspflicht der gegenständlichen Mobilfunkanlagen(änderung) näher eingegangen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 und Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz des Antrages des Beschwerdeführers abgesehen werden, da der verfahrenseinleitende Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen war und bereits die Aktenlage in Verbindung mit der eindeutigen Rechtslage erkennen lässt, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe die oben angeführte VwGH Judikatur) und stützt sich auf eine eindeutige Rechtslage (vgl. Ro 2014/07/0053, Ra 2016/06/0137 mwN).